

Vergabekammer Thüringen zur Eignungsprüfung

Abnahmeprüfung als Nachunternehmerleistung?

Eine Vergabestelle hat Tür- und Fenstersanierungsarbeiten im offenen Verfahren europaweit nach der VOB/A-EU ausgeschrieben. Alleiniges Zuschlagskriterium war der Preis. Nach dem Leistungsverzeichnis (LV) waren unter anderem Türantriebe zu liefern und einzubauen. Hierzu war im LV gefordert: „Nach dem betriebsfertigen Einbau des Türantriebs am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Die Abnahmeprüfung darf nur von autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.“

Ein Bauunternehmer gab ein Angebot ab und erklärte darin, dass er die geforderten Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde. Dementsprechend enthielt das von ihm eingereichte Formblatt 235 (Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen) keine Eintragungen. Die Vergabestelle forderte von ihm als preislich bestbietenden Bauunternehmer daraufhin einen „Sachkundenachweis zur Prüfung kraftbetätigter Fenster, Türen und Tore“ nach. Der Bauunternehmer reichte sodann einen entsprechenden Sachkundenachweis ein, der allerdings auf einen Dritten lautete. Er erklärte dazu, dass die Abnahmeprüfung als reine Zuarbeit und nicht als Nachunternehmerleistung zu qualifizieren sei. Die Vergabestelle jedoch schloss den Bauunternehmer aus, weil er einen Nachunternehmer zu spät benannt habe, der nicht im dafür vorgesehenen Formblatt 235 bei der Angebotsabgabe genannt war. Nach erfolgloser Rüge seines Ausschlusses beantragte der Bauunternehmer die Nachprüfung des Vergabeverfahrens.

Die Vergabekammer Thüringen (Beschluss vom 4. Januar 2019 – 250-4002-8706/2018-E-027_EF) wies den Nachprüfungsantrag des Bauunternehmers zurück. Das Bauunternehmen verfügte im Hinblick auf die im LV ausgeschrieben Abnahmeprüfungen



Um die Abnahme von Türantrieben gab es Streit.

FOTO: DPA/STEFAN SAUER

nicht über die geforderte technische und berufliche Leistungsfähigkeit, weshalb es nicht als geeignet gemäß § 122 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GWB zu beurteilen ist. Das Angebot war deshalb von der Wertung auszuschließen. Die Thüringer Nachprüfungsbehörde

war der Auffassung, dass der Bauunternehmer mit der Benennung eines Dritten für die geforderten Abnahmeprüfungen nachträglich einen Unterauftragnehmer benannt hat. Ein Nach-/Unterauftragnehmer ist eine rechtlich selbstständige, natürliche oder jur-

istische Person. Dieser führt, vom Hauptauftragnehmer beauftragt, auf dessen Rechnung und in keinem Auftragsverhältnis zur Vergabestelle stehend, Teile des öffentlichen Auftrags, mithin einen Teil der im LV festgelegten Leistungen selbstständig aus. Zwar ist nicht

jeder Rückgriff auf Dritte als ein Nachunternehmereinsatz zu qualifizieren. So sind Unternehmer, die selbst keine Teile der in Auftrag gegebenen Bauleistungen erbringen, sondern Hilfsfunktionen erbringen, schon begrifflich keine Unterauftragnehmer. Dies betrifft

zum Beispiel Baumaschinen- und Geräteverleiher und reine Zulieferer, insbesondere Baustofflieferanten, die das gelieferte Material selbst nicht verarbeiten. Auch bei Leiharbeitnehmern und Verleihunternehmen handelt es sich um keine Nachunternehmer. Die Abgrenzung zwischen Unterauftragnehmerleistungen und sonstigen Leistungen Dritter ist anhand dessen zu bestimmen, ob das jeweilige Unternehmen als solches in eigener Verantwortung letztlich dem Hauptauftragnehmer die Ausführung beziehungsweise den Ausführungserfolg einzelner oder mehrerer ausgeschriebener Leistungen schuldet, wie es auch der Hauptauftragnehmer gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schuldet, oder ob das dritte Unternehmen dem Hauptauftragnehmer nur die nötigen Mittel wie Baumaterial oder Gerät zur Verfügung stellt beziehungsweise Hilfsleistungen erbringt, damit dieser die Ausführung der Leistung erbringen kann.

Im vorliegenden Fall war die Vergabekammer Thüringen der Überzeugung, dass der vom Bauunternehmer benannte Dritte die ausgeschriebenen Abnahmeprüfungen so schuldet, wie der Bauunternehmer diese Leistungen gegenüber der Vergabestelle nach dem LV schuldet. Der Dritte soll die Abnahmeprüfungen in eigener Verantwortung durchführen und erbringt insoweit keine bloßen Hilfsfunktionen, damit der Bauunternehmer dann die Abnahmeprüfungen im eigenen Betrieb und in eigener Verantwortung selbst erbringen kann. Auch das Maß an erforderlicher Qualifikation des Dritten (Autorisierung/Zertifizierung zur Durchführung von Abnahmeprüfungen) sowie die Abgeschlossenheit und Eigenständigkeit der im LV geforderten Abnahmeprüfungsleistungen sprechen hier für das Vorliegen einer Unterauftragnehmerleistung des vom Bauunternehmer benannten Dritten. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Ausbau der Windkraft stockt zunehmend

Dramatische Entwicklung

Das Windkraft-Ausbautempo in Deutschland hat sich weiter verlangsamt. Man habe bei einer Ausschreibung Zuschläge erteilt für 209 Megawatt und damit weniger als ein Drittel der ausgeschriebenen Menge (650 Megawatt), teilte die Bundesnetzagentur am Freitag in Bonn mit. Das Wettbewerbssniveau sei damit „erneut

deutlich gesunken“. Der Zuschlagsanteil an der möglichen Menge sank von 68 Prozent bei einer Ausschreibung im Februar über 42 Prozent im Mai auf jetzt noch 32 Prozent. Die Bauvorhaben an Land, für die nun grünes Licht kam, liegen querbeet im Bundesgebiet, vor allem in Brandenburg, Nordrhein-Westfa-

len, Niedersachsen und Thüringen.

In der Politik gab es Sorgenfalten. „Der Ausbau der Windenergie bricht immer stärker ein“, erklärte die energiepolitische Sprecherin der Grünen im Bundestag, Julia Verlinden. „Die Entwicklung ist dramatisch, denn für wirksamen Klimaschutz brauchen wir viel mehr erneuerbare Energien.“ Sie appellierte an die Bundesregierung, endlich „klare Signale“ pro Windenergie-Ausbau zu senden, „statt sich weiter in irgendwelchen Arbeitsgruppen zu blockieren“.

Der Ausbau der Windkraft in Deutschland gerät immer stärker ins Stocken. Gründe sind unter anderem der Genehmigungsstau bei den Behörden, zu wenig Flächen und Proteste in der Bevölkerung vor Ort. Die Windkraftbranche ist beunruhigt – aus Sicht des Bundesverbands Windenergie (BWE) sind Deutschlands Ökostrom-Ausbauziele in Gefahr.

> **WOLF VON DEWITZ, DPA**



Es werden immer weniger Windkraftanlagen gebaut. FOTO: DPA/JENS BÜTTNER

EU startet Ausschreibung für Austauschprogramm

Erasmus für Künstler

Künstler aus ganz Europa können sich in den kommenden Wochen um die Teilnahme an einem EU-Austauschprogramm bewerben. Für das Programm i-Portunus seien Bewerbungen bis zum 5. September möglich, teilte die EU-Kommission vor Kurzem in Brüssel mit. Das Programm unterstützt

Künstler und Kulturschaffende, die in einem anderen Land für 15 bis 85 Tage arbeiten wollen.

In den vorangegangenen Ausschreibungsrunden hatten sich mehr als 2300 Menschen beworben, 253 Künstler wurden bislang

gefördert. Die beliebtesten Ziel Länder waren dabei Italien, Deutschland und Frankreich. Die EU stellt insgesamt eine Million Euro zur Verfügung. Im kommenden Jahr sollen weitere 1,5 Millionen Euro hinzukommen.

> **ALKIMOS SARTOROS, DPA**

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de